

11-07-1991



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

22.134/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihren Sitzungen vom 31. Januar, 7. März und 28. März 1991 die Klage vom 19. Juni 1990 untersucht, die gegen UNERG, EBES und INTERCOM auf Grund der Tatsache eingereicht worden war, dass in der Ausgabe des "Grenz-Echo" vom 8. Juni eine Mitteilung an die Aktionäre veröffentlicht wurde, die ausschliesslich in französischer Sprache verfasst war.

Aus den Angaben, die uns zugekommen sind, geht hervor, dass seit dem 10. Juli 1990 die Gesellschaften EBES, INTERCOM und UNERG zu der Anonymen Gesellschaft ELECTRABEL zusammengeschlossen sind.

Das durch den Königlichen Erlass vom 30. November 1935 koordinierte Gesetz des 9. Juli 1935 bezüglich der Handelsgesellschaften ordnet in Artikel 73 (ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1978) an, dass "die Vorladungen zu einer Generalversammlung die Tagesordnung enthalten und durch Inserate erfolgen, und zwar :

- a. mindestens acht Tage vor der Versammlung im "Belgischen Staatsanzeiger",
- b. zwei Mal, im Abstand von acht Tagen, und, beim zweiten Mal mindestens acht Tage vor der Versammlung in einer im ganzen Land erhältlichen Tageszeitung und in einer Tageszeitung des Gebietes, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet."

../..

Hinsichtlich der Tatsache, dass die besagte Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, findet Artikel 52, Paragraph 1 der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Sprache des Gebiets zu verwenden, in dem sich ihre Betriebssitze befinden.

Die Gesellschaften UNERG, EBES und INTERCOM hatten keine Betriebssitze im Deutschsprachigen Gebiet; folglich waren sie nicht dazu verpflichtet, eine Mitteilung in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

Demzufolge vertritt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht, dass die Klage zwar zulässig, nicht aber begründet ist.

In ihrem Gutachten Nr. 1560 vom 23. Februar 1967 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Meinung geäußert, dass :

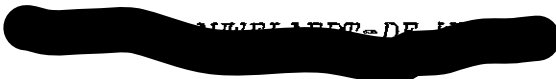
- A. wenn der Betriebssitz oder die Betriebssitze sich in demselben Sprachgebiet befinden, der Grund besteht, für die Veröffentlichung der besagten Akten und Dokumente die Sprache des besagten Gebiets zu verwenden, nämlich Französisch, Niederländisch oder Deutsch;
- B. I) wenn der Betriebssitz oder die Betriebssitze sich in der Hauptstadt Brüssel befinden, die Wahl zwischen der französischen und der niederländischen Sprache besteht, oder beide Sprachen verwendet werden können;
- II) wenn der Betriebssitz oder die Betriebssitze sich in der Hauptstadt Brüssel und in einem homogenen Sprachgebiet befinden, der Grund besteht, die Sprache des letzteren Gebiets oder die beiden in der Hauptstadt Brüssel gesetzlich anerkannten Sprachen zu verwenden;
- III) wenn der Betriebssitz oder die Betriebssitze sich entweder in der Hauptstadt Brüssel und im Niederländischsprachigen und Französischsprachigen Gebiet befinden, oder in diesen beiden Sprachgebieten, die Veröffentlichung in diesen beiden Landessprachen erfolgt;
- C. wenn ein Unternehmen Betriebssitze hat
 - a. im Deutschsprachigen Gebiet, in den beiden homogenen Sprachgebieten und gegebenenfalls in der Hauptstadt Brüssel, dann erfolgt die Veröffentlichung in deutscher, französischer und niederländischer Sprache;
 - b. im Deutschsprachigen Gebiet und in der Hauptstadt Brüssel, dann erfolgt die Veröffentlichung in deutscher Sprache und, wahlweise in französischer oder in niederländischer Sprache, oder in französischer und in niederländischer Sprache;

c. im Deutschsprachigen Gebiet und in einem homogenen Sprachgebiet, dann erfolgt die Veröffentlichung in deutscher Sprache und in der Sprache des besagten homogenen Sprachgebiets.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll.

DER PRÄSIDENT

 A thick black horizontal bar redacting the signature of the President. The text 'ANWELTUNG-DE' is partially visible through the redaction.